

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau Ulla Jelpke, MdB 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117 FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM A 7, Oktober 2017

BETREFF Schriftliche Frage Monat Oktober 2017 HIER Arbeitsnummer 10/46

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

Eury Herd Dr. Emily Haber

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 10. Oktober 2017 (Monat Oktober 2017, Arbeits-Nr. 10/46)

Frage

Von welchem Nachzugsfaktor in Bezug auf anerkannte syrische und irakische Flüchtlinge gehen die Bundesregierung bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aktuell aus, nachdem im BAMF in Bezug auf syrische Flüchtlinge zunächst mit einem Nachzugsfaktor in Höhe von 0,9 bis 1,2 gerechnet wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9303, Frage 19), bisherige Erfahrungen aber zeigen, dass dieser eher bei 0,5 liegt (im Zeitraum 1. Januar 2015 bis Mitte 2017 gab es bei syrischen und irakischen Asylsuchenden insgesamt gut 360.000 Anerkennungen eines internationalen Schutzstatus, der vereinfachte Familiennachzugsrechte mit sich bringt: entsprechende Visa zum Familiennachzug an syrische und irakische Staatsangehörige wurden im gleichen Zeitraum jedoch nur etwa 102.000 erteilt, zusätzlich etwa 70.000 Personen warten derzeit noch auf einen entsprechenden Visumtermin; vgl. Meldung von kna vom 21. September 2017 und ein vorliegendes Schreiben der Staatssekretärin beim Bundesminister des Innern Dr. Emily Haber vom selben Tag), und mit welcher Zahl nachziehender syrischer und irakischer Familienangehöriger rechnet die Bundesregierung infolge des ab März 2018 nach derzeitiger Rechtslage wieder möglichen Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (bitte die hierbei verwandten genauen Annahmen, Zahlen und Schätzungen nennen)?

Antwort

Wissenschaftlich belegbare Zahlen, wie viele Familienangehörige der Kernfamilie im Schnitt zu einem in Deutschland anerkannten international Schutzberechtigten nachziehen, gibt es nicht. Insbesondere können Nachzugsfaktoren nicht mit der Zahl der erteilten Visa zum Familiennachzug begründet werden. Abgesehen davon, dass dabei auch Visa zum Familiennachzug an andere als Schutzberechtigte einfließen (z.B. zu erwerbstätigen Drittstaatlern oder zu deutschen Staatsangehörigen), ist die Zahl der erteilten Visa aussagekräftig lediglich hinsichtlich der Zahl derjenigen Personen, die von ihrem Zuzugsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht haben.